

[Muster-]Curriculum für das Masterstudium

N.N.

Curriculum 20xx in der Version 20yy

Dieses Curriculum wurde vom Senat der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom xx.yy.20zz genehmigt.

[kleine Änderung:

Diese Version des Curriculums 20[XX] wurde vom Senat der Technischen Universität Graz in der Sitzung vom tt.mm.jjjj genehmigt.

]

Rechtsgrundlagen für dieses Studium sind das Universitätsgesetz (UG) sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der TU Graz in der jeweils geltenden Fassung.

Blauer Text: Anleitung/Kommentar an die StuKos

Wichtig: Sämtliche Abweichungen vom vorliegenden Mustercurriculum sind der Curricula-Kommission schriftlich darzulegen und zu begründen.

Version 2021 (gültig für Curricula, die ab 1.10.2021 in Kraft treten)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
§ 1	Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil	3
II	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 2	Zulassungsbedingungen:	4
§ 3	Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten	5
§ 4	Gliederung des Studiums	5
§ 5	Lehrveranstaltungstypen	6
§ 6	Gruppengrößen	7
§ 7	Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen	8
III	Studieninhalt und Studienablauf	9
§ 8	Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung	9
§ 9	Wahlmodul[e].....	13
§ 10	Frei wählbare Lehrveranstaltungen	14
§ 11	Masterarbeit	14
§ 12	Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen.....	15

§ 13	Auslandsaufenthalte und Praxis	16
IV	Prüfungsordnung und Studienabschluss.....	17
§ 14	Prüfungsordnung.....	17
§ 15	Studienabschluss	18
V	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	19
§ 16	Inkrafttreten	19
§ 17	Übergangsbestimmungen	19
Anhang I	21
	Modulbeschreibungen und Art der Leistungsüberprüfung.....	21
Anhang II	23
	Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen	23
Anhang III	24
	Äquivalenzliste	24
	Anerkennungsliste[n].....	24
Anhang IV	26
	Lehrveranstaltungstypen.....	26

I Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und Qualifikationsprofil

Das [ingenieurwissenschaftliche/naturwissenschaftliche] Masterstudium [Bezeichnung] umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte gem. § 54 Abs. 3 UG.

[optional: Das Masterstudium [Titel] wird als fremdsprachiges Studium gemäß § 63a Abs. 8 UG in englischer Sprache durchgeführt.]

Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, verliehen. [Alternativ für ingenieurwissenschaftliche Studien: Absolvent*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur*in“, abgekürzt: „Dipl.-Ing.“ oder „DI“ verliehen. Dieser akademische Grad entspricht international dem „Master of Science“, abgekürzt: „MSc“.]

(1) Gegenstand des Studiums

Anmerkung: Hier erfolgt eine kurze Skizzierung des Studiums als Orientierungshilfe für Studierende.

Inhalt und Ausrichtung des Studiums sollen kurz beschrieben werden. Hier kann u.a. auch die forschungsgeleitete Lehre und die Internationalisierung hervorgehoben werden. Bei der Erstellung des Curriculums ist auch auf die internationale Vergleichbarkeit der Studieninhalte Bedacht zu nehmen, insbesondere dann, wenn in mehreren Staaten Europas oder darüber hinaus fachspezifische Vorgaben bestehen.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Gemäß UG § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil „jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben“.

*Das Qualifikationsprofil beschreibt den Inhalt und die Ergebnisse des gesamten Studienprogramms in **ergebnisorientierter** Formulierung. Die Lernergebnisse eines Studiums sind als Qualifikationsprofil im Curriculum auszuweisen.*

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Curriculums ist an den Kompetenzen auszurichten, die im Qualifikationsprofil ausgewiesen sind; dies betrifft insbesondere die übertragbaren Kompetenzen (Soft Skills). Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich in den Modulbeschreibungen im Anhang I widerspiegeln.

Das Qualifikationsprofil hat sich an den „Dublin Descriptors“ für Bachelor-, Master- und Promotionsabschlüsse“ zu orientieren https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2018/11/NQR_Infoblaetter_Deskriptoren7.pdf. Es wird besonders auf die Unterscheidung in den Beschreibungen zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium sowie auch auf die Abgrenzung zum Doktoratsstudium hingewiesen.

Siehe dazu den Leitfaden der TU Graz zur „Erstellung eines Qualifikationsprofils“.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und für den Arbeitsmarkt.

II Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zulassungsbedingungen:

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 3 UG).
- (2) Das Masterstudium „XX“ baut auf dem Bachelorstudium „XX“ auf. Zusätzlich dazu sind für die Zulassung zum Masterstudium [Bezeichnung] ohne Auflagen folgende Vorstudien fachlich in Frage kommend:
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums X]
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums Y]
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums Z] [optional: an einer österreichischen Universität]

*Anmerkung: Es sind Studien aufzuzählen, deren Absolvent*innen ohne Auflagen zum Masterstudium zugelassen werden.*

- (3) Die folgenden Studien sind einem fachlich in Frage kommenden Studium gleichwertig:
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums A]
 - Bachelorstudium [Bezeichnung des Bachelorstudiums B]

Absolvent*innen dieser Studien müssen im Rahmen der Wahlmodule Modul [X] absolvieren.

Anmerkung: Modul X muss in § 9 als Wahlmodulkatalog definiert werden.

*Anmerkung: Diese Option kann neben der letztgenannten Option in Abs. (2) verwendet werden, wenn Absolvent*innen eines zur Zulassung besonders geeigneten weiteren Bachelorstudiums der TU Graz adressiert werden sollen. Vorgeschrieben werden können nur Lehrveranstaltungen aus dem für die Zulassung fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium gemäß Absatz (2).*

Anmerkung: Gemäß § 9 Z 11 des Satzungsteils Studienrecht der TU Graz sind im Curriculum die fachlich in Frage kommenden Bachelorstudien und andere gleichwertige Studien an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die jedenfalls zur Zulassung zum Masterstudium berechtigen, aufzulisten.

Um den Charakter eines Masterstudiums mit eigenständiger Schwerpunktsetzung nicht zu verlieren, dürfen die im Rahmen der Wahlmodule zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium den Umfang von 50% der Wahlmodule nicht überschreiten.

- (4) *[Optional: Absolvent*innen des Bachelorstudiums „YY“ können ohne Auflagen zum Masterstudium „XX“ zugelassen werden, wenn sie die Lehrveranstaltungen zz1 und zz2 aus dem Bachelorstudium „XX“ absolviert haben. Falls diese Lehrveranstaltungen nicht im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, sind sie als Auflagen im Rahmen des Masterstudiums zu absolvieren.]*

*Anmerkung: Diese Option kann neben der Option in Abs. 2 verwendet werden, wenn Absolvent*innen eines zur Zulassung besonders geeigneten weiteren Bachelorstudiums adressiert werden sollen. Vorgeschrieben werden können nur Lehrveranstaltungen aus dem für die Zulassung fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium gemäß Abs. 2.*

- (5) Bei Studien, die nicht unter Abs. 3 oder 4 fallen, können, wenn die Gleichwertigkeit mit einem fachlich in Frage kommenden Studium (Abs. 2) grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Bachelorstudium XX im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden. Die Anerkennung dieser zusätzlich zu erbringenden Leistungen ist für den Bereich der frei wählbaren Lehrveranstaltungen bis zu einem Umfang von 5 ECTS zulässig.

[Optional: Grundsätzlich ist die Gleichwertigkeit gegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- [XX] ECTS- Anrechnungspunkte aus [Fachgebiet]
 - [XX] ECTS- Anrechnungspunkte aus [Fachgebiet]
 - [XX] ECTS- Anrechnungspunkte aus [Fachgebiet]
- Oder eine andere nachvollziehbare Regelung.]*

*Im Gegensatz zu Abs. (2) bis (4) werden hier Studienwerber*innen adressiert, für deren Zulassung im Einzelfallverfahren Auflagen zusätzlich zu den 120 ECTS-Anrechnungspunkten des Masterstudiums notwendig sind. Dies entspricht UG §64 (3) und der „Verbindlichen Grundsatzrichtlinie für den atypischen Zugang zu Studien“, freigegeben von VR Muhr vom 15.9.2009.*

- (6) Um einen Gesamtumfang der aufbauenden Studien von 300 ECTS-Anrechnungspunkten zu erreichen, ist die Zuordnung ein und derselben Lehrveranstaltung sowohl im zur Zulassung berechtigenden Bachelorstudium als auch im gegenständlichen Masterstudium ausgeschlossen.

§ 3 Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen ECTS-Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-Anrechnungspunkt). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

§ 4 Gliederung des Studiums

Das Masterstudium [Bezeichnung] mit einem Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst vier Semester und ist wie folgt modular strukturiert:

	ECTS
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]	
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]	
Weitere Pflichtmodule [Bezeichnung]	
Wahlmodule	
Frei wählbare Lehrveranstaltungen	6+x
Masterarbeit	30
Summe	120

Optional bei Gliederung in Modulgruppen

	ECTS
Modulgruppe A: [Bezeichnung]	
[Optional Modul A.1: Bezeichnung]	
[Optional Modul A.2: Bezeichnung]	
Modulgruppe B: [Bezeichnung]	
[Optional Modul B.1: Bezeichnung]	
Weitere Pflichtmodulgruppen [Bezeichnung]	
Wahlmodulgruppen	
Frei wählbare Lehrveranstaltungen	6+x
Masterarbeit	30
Summe	120

Bzgl. Modul, Umfang von frei wählbaren Lehrveranstaltungen etc. siehe Anmerkungen am Ende von § 8. Allfällige Vertiefungsrichtungen sind in dieser Tabelle auszuweisen.

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen, die an der TU Graz angeboten werden, sind im § 4 des Satzungsteils Studienrecht geregelt (siehe Anhang IV).

§ 6 Gruppengrößen

[Variante 1: Folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) werden festgelegt:

Vorlesung (VO) Vorlesungsanteil von VU Orientierungslehrveranstaltung (OL)	Keine Beschränkung
Übung (UE) Übungsanteil von VU	[25] (Ausnahme Modul/Lehrveranstaltung XY: [z.B. 35])
Laborübung (LU)	[6] (Ausnahme Modul/Lehrveranstaltung XY: [z.B. 8])
Seminar (SE) Projekt (PT) Seminarprojekt (SP)	[20]
Exkursion (EX) Feldübung (FU) Konstruktionsübung (KU)	

]

[Variante 2: Bei den nachfolgenden Lehrveranstaltungstypen werden folgende maximale Teilnehmendenzahlen (Gruppengrößen) festgelegt:

- (1) Für Übungen (UE) und für Übungsanteile von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) ist die maximale Gruppengröße N1.
- (2) Für Laborübungen (LU) ist die maximale Gruppengröße N2.
- (3) Für Projekte (PT), Seminare (SE) und Seminarprojekte (SP) ist die maximale Gruppengröße N3
- (4) Für Exkursionen (EX), Feldübungen (FU) und Konstruktionsübungen (KU) ist die maximale Gruppengröße N4]

[Variante 3: Bei folgenden Lehrveranstaltungen/Modulen werden in Ausnahme zu obiger Regelung folgende Gruppengrößen festgelegt:

Lehrveranstaltung 1	X1
Modul 1	X2

]

Anmerkung: Die Regelungen sollen alle im Curriculum enthaltenen Typen enthalten. Bei der Festlegung der maximalen Gruppengrößen muss insbesondere auf die räumliche Situation und die notwendige Geräteausstattung Rücksicht genommen werden. Die in der Tabelle genannten Gruppengrößen sind als dringende Empfehlung zu verstehen. Abweichungen zu den hier vorgeschlagenen maximalen Gruppengrößen sind schriftlich gegenüber der Curricula-Kommission zu begründen.

§ 7 Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

- (1) Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Können nicht im ausreichenden Maß parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 - a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende/n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
 - b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamt ECTS-Anrechnungspunkte)
 - c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
 - d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
 - e. Die Note der Prüfung - bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung
 - f. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.
- (3) An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der TU Graz absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

*Anmerkung: Nach § 58 Abs. 8 UG ist im Curriculum für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen die Anzahl der möglichen Teilnehmer*innen sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.*

III Studieninhalt und Studienablauf

§ 8 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung

Die einzelnen Lehrveranstaltungen dieses Masterstudiums und deren Gliederung in Pflicht- und Wahlmodule sind nachfolgend angeführt. Die in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden oder Fertigkeiten werden im Anhang I näher beschrieben. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf Vorwissen aufbaut und das Arbeitspensum des Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet. Der Abfassung der Masterarbeit ist das vierte Semester gewidmet.

Masterstudium [Bezeichnung]								
Modul	Lehrveranstaltung	LV			Semester mit ECTS-			
		Sst.	Typ	ECTS	I	II	III	IV
Pflichtmodul A: [Bezeichnung]								
[A.1]	[LV-Titel A.1]	SA.1	TA.1	CA.1	CA.1			
[A.2]	[LV-Titel A.2]	SA.2	TA.2	CA.2		CA.2		
...								
Zwischensumme Pflichtmodul A		SuSA		SuEA	SuI.A	SuII.A	SuIII.A	SuVI.A
Pflichtmodul B: [Bezeichnung]								
[B.1]	[LV-Titel B.1]	SB.1	TB.1	CB.1	CB.1			
[B.2]	[LV-Titel B.2]	SB.2	TB.2	CB.2		CB.2		
...								
Zwischensumme Pflichtmodul B		SuSB		SuEB	SuI.B	SuII.B	SuIII.B	SuVI.B
Summe Pflichtmodule		SuSP		SuEP	SuI.P	SuII.P	SuIII.P	SuVI.P
[optional: Wahlmodul XX]								
[optional: Wahlmodul YY]								
Summe Wahlmodul [optional: Wahlmodule] lt. § 9		SuSw		SuEw	SuI.W	SuII.W	SuIII.W	SuVI.W
Masterarbeit								30
Frei wählbare Lehrveranstaltungen lt. § 10				6+x	SuI.F	SuII.F	SuIII.F	SuVI.F
Summe Gesamt		SuSSt		120	30	30	30	30

Oder Optional bei Gliederung mit Modulgruppen

Masterstudium [Bezeichnung]								
Modul	Lehrveranstaltung	LV			Semester mit ECTS-			
		Sst.	Typ	ECTS	I	II	III	IV
Modulgruppe A [Bezeichnung]								
Pflichtmodul A1: [Bezeichnung]								
[A.1] [opt. STEOP]	[LV-Titel A.1]	SA.1	TA.1	CA.1	CA.1			
[A.2]	[LV-Titel A.2]	SA.2	TA.2	CA.2		CA.2		

...									
Zwischensumme Pflichtmodul A1		SuS_A	SuE_A	Su_{I,A}	Su_{II,A}	Su_{III,A}	Su_{IV,A}		
[A.1] [opt. STEOP]	[LV-Titel A.1]	S _{A,1}	T _{A,1}	C _{A,1}	C _{A,1}				
[A.2]	[LV-Titel A.2]	S _{A,2}	T _{A,2}	C _{A,2}		C _{A,2}			
...									
Zwischensumme Pflichtmodul A2		SuS_A	SuE_A	Su_{I,A}	Su_{II,A}	Su_{III,A}	Su_{IV,A}		
Zwischensumme A [Bezeichnung]									
Modulgruppe B [Bezeichnung]									
Pflichtmodul B1: [Bezeichnung]									
[B.1]	[LV-Titel B.1]	S _{B,1}	T _{B,1}	C _{B,1}	C _{B,1}				
[B.2]	[LV-Titel B.2]	S _{B,2}	T _{B,2}	C _{B,2}		C _{B,2}			
...									
Zwischensumme Pflichtmodul B1		SuS_B	SuE_B	Su_{I,B}	Su_{II,B}	Su_{III,B}	Su_{IV,B}		
[B.1]	[LV-Titel B.1]	S _{B,1}	T _{B,1}	C _{B,1}	C _{B,1}				
[B.2]	[LV-Titel B.2]	S _{B,2}	T _{B,2}	C _{B,2}		C _{B,2}			
...									
Zwischensumme Pflichtmodul B2		SuS_B	SuE_B	Su_{I,B}	Su_{II,B}	Su_{III,B}	Su_{IV,B}		
Zwischensumme B [Bezeichnung]									
Summe Pflichtmodule		SuS_P	SuE_P	Su_{I,P}	Su_{II,P}	Su_{III,P}	Su_{IV,P}		
[optional: Wahlmodul XX]									
[optional: Wahlmodul YY]									
Summe Wahlmodul [optional: Wahlmodule] lt. § 9		SuS_w	SuE_w	Su_{I,w}	Su_{II,w}	Su_{III,w}	Su_{IV,w}		
Masterarbeit								30	
Frei wählbare Lehrveranstaltungen lt. § 10			9+x	Su _{I,F}	Su _{II,F}	Su _{III,F}	Su _{IV,F}		
Summe Gesamt		SuS_{St}	180	30	30	30	30	30	

[Beispiele für optionale Fußnoten:

1: Diese Lehrveranstaltung wird mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

2: Diese Lehrveranstaltung wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten

3: 2/3 SSt./ Vorlesungsteil, 1/3 SSt./ Übungsteil.

]

Anmerkung zu Fußnote 1: Lehrveranstaltungen die mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden, sind besonders zu kennzeichnen.

Anmerkung zu Fußnote 3: Bei Lehrveranstaltungen vom Typ VU ist es notwendig, den Anteil von Vorlesungen und Übungen im Curriculum auszuweisen.

Anmerkung zu den Fußnoten: Die Fußnoten sollen fortlaufend durchnummeriert werden. Die Fußnoten sollen auf jeder Seite vorkommen, auf der sie referenziert werden.

Anmerkungen:

Gliederung in Module:

Module bilden die Grundbausteine des Studiums. Die Modularisierung ergibt sich aus den Zielen des Bologna-Prozesses und den daraus abgeleiteten Empfehlungen, die beispielsweise von der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe erstellt wurden (<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Anerkennung/ECTS-System.html>)

Ein Modul ist ein Verbund von inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernblöcken und besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Modularisierte Lehrangebote ermöglichen eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung aus verschiedenen Bereichen, um u. a. vernetztes bzw. fachübergreifendes Denken zu fördern. Modularisierung ist die thematische und kompetenzorientierte Zusammenführung einzelner Lehr- und Lerninhalte zu übersichtlichen, vordefinierten Einheiten (Module) des Studiums. [vgl. „Handbuch zur Erstellung von Curricula für Bachelor- und Masterstudien“ der Uni Graz].

Modulumfang und -dauer:

Ein Modul soll einen Umfang von 15 ECTS-Anrechnungspunkten nicht überschreiten und muss innerhalb eines Semesters bzw. maximal innerhalb zweier Semester absolviert werden können, damit die Lernergebnisse eines Moduls nicht durch zu große zeitliche Intervalle vermindert werden.

Pflicht- und Wahlmodule:

- *Pflichtmodule sind Module, die verpflichtend absolviert werden müssen. Pflichtmodule können entweder so gestaltet sein, dass*
 - *Alle Lehrveranstaltungen des Moduls zur Gänze zu absolvieren sind.*
 - *Die Mehrheit der Lehrveranstaltungen des Moduls zu absolvieren sind und einzelne Lehrveranstaltungen wahlweise zu absolvieren sind.*
- *In einem Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen aus einem Katalog an Wahllehrveranstaltungen in einem vorgegebenen Ausmaß an ECTS-Anrechnungspunkten zu wählen und zu absolvieren. Dabei können im Curriculum Regeln für die Auswahl von Lehrveranstaltungen festgelegt werden*

Vertiefungsrichtungen:

Eine Gliederung in zwei oder mehr Vertiefungsrichtungen ist (nach wie vor) möglich und gegebenenfalls insbesondere für Mastercurricula in Erwägung zu ziehen. Eine Vertiefungsrichtung umfasst zweckmäßigerweise mindestens ein Pflichtmodul sowie gegebenenfalls weitere Pflicht- und Wahlmodule. Besteht eine Vertiefungsrichtung ausschließlich aus einem einzigen Pflichtmodul, wird die Bezeichnung Vertiefungsmodul (statt Vertiefungsrichtung) empfohlen.

Engelssprachige Lehrveranstaltungen benötigen auch einen englischen Titel und den Hinweis auf die entsprechende Abhaltung. Ebenso benötigen deutschsprachige Lehrveranstaltungen einen deutschen Titel. Ausnahmen sind zu begründen.

Engelssprachige Masterstudien:

Ein englischsprachiges Masterstudium muss vollständig in englischer Sprache studierbar sein. Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache sind daher allenfalls im Wahlmodul-bereich zulässig, und auch dort nur in so geringem Umfang, dass eine ausreichende Wahlmöglichkeit an englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den Wahlmodulen sichergestellt ist. Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studienplänen importiert werden, sind verbindliche Absprachen mit den zuständigen Fachbereichen erforderlich.

Einschränkungen bzgl. Lehrveranstaltungen:

Mindestumfang frei wählbare LV (TU Graz): Nach § 3 des Satzungsteiles Studienrecht der TU Graz sind im Curriculum von Bachelor- und Masterstudien jeweils mindestens 5% der ECTS-Anrechnungspunkte für die frei wählbare LV vorzusehen.

Mindestumfang an Lehrveranstaltungen vom Typ VO: In den Pflichtmodulen hat der Anteil an Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mindestens 25 v.H. und maximal 70 v.H. der ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Dabei werden die Vorlesungsanteile von Lehrveranstaltungen des Typs VU nicht eingerechnet. Ebenso ist sicherzustellen, dass in den Wahlmodulen die Möglichkeit gegeben ist, Lehrveranstaltungstypen im Umfang der genannten Prozentsätze zu absolvieren.

30/60 ECTS je Semester/Studienjahr:

Das UG legt lediglich fest, dass ein Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte beinhalten muss. Im Rahmen der ECTS-Richtlinien der Europäischen Kommission ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, dass jedes Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkte beinhaltet.

SSt/ECTS: Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten für LV: Bei der Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte für die einzelnen LVen ist entsprechend §2 vom gesamten Zeitaufwand auf Seiten der Studierenden zum Erwerb der vorgesehenen Kenntnisse und Fähigkeiten auszugehen. Die Anzahl der Semesterstunden (Kontaktstunden) erhält man aus der für die Vermittlung der Kenntnisse erforderlichen Zeit. Entsprechend des Charakters von Vorlesungen kann daraus ein typischer Umrechnungsfaktor von 1,5 abgeleitet werden. (Abweichungen sind zu begründen)

Identische ECTS für LV in allen Studienplänen: Für eine Lehrveranstaltung, die von mehreren Studienrichtungen angeboten wird, ist Sorge zu tragen, dass die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte gleich ist. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, indem die Bezeichnung der entsprechenden Lehrveranstaltung mit einem Zusatz versehen wird („... für xy-Studierende“); dies erzeugt eine neue Lehrveranstaltung, die mit der ursprünglich bestehenden parallel abzuhalten ist.

Soft-Skills und Humanwissenschaften:

Werden im Qualifikationsprofil Soft-Skills und Humanwissenschaften als Kompetenzen der Absolvent*innen genannt, muss aus dem Curriculum, der Liste der Lehrveranstaltungen und der Modulbeschreibung ersichtlich sein, wo und wie die Studierenden diese Kompetenzen erwerben. Entsprechende Lehrveranstaltungen sind im Bereich der Pflicht- oder Wahlmodule anzuführen, gegebenenfalls sind eigene Pflicht- oder Wahlmodule vorzusehen.

Lehrveranstaltungen der Science, Technology and Society Unit:

Die neu eingerichtete STS Unit bietet Lehrveranstaltungen zum Thema Technikreflexion und Technikfolgenabschätzung an. Diese Themen können in geeigneter Weise im Studienplan abgebildet werden.

§ 9 Wahlmodul[e]

Anmerkung: Je Wahlmodul gemäß § 8 ist ein Wahlmodulkatalog anzuführen. Details zur Auswahl der Lehrveranstaltungen sind zu spezifizieren. Textvariante:

Für das Wahlmodul [Bezeichnung] sind Lehrveranstaltungen im Umfang von [XX] ECTS-Anrechnungspunkten aus dem nachfolgenden Wahlmodulkatalog zu absolvieren.

Wahlmodul [Bezeichnung] Lehrveranstaltung	SSt.	LV	ECTS	Semesterzuordnung	
		Typ		WS	SS
Lehrveranstaltung 1	S ₁	T ₁	C ₁		
Lehrveranstaltung 2	S ₂	T ₂	C ₂		

Anmerkung: Die Verknüpfungen in den Wahlmodulkatalogen müssen in TUGRAZ-online abbildbar sein.

Falls die Anrechnung von Sommer-/Winterschulen im Bereich der Wahlmodule ermöglicht wird, können hier genauere Bedingungen für die Zuordnung festgelegt werden.

Anmerkung: In englischsprachigen Masterstudien ist die Möglichkeit vorzusehen, im Rahmen des Wahlmoduls eine Lehrveranstaltung zur Vertiefung einer Fremdsprache zu absolvieren. Textvariante:

Es können Lehrveranstaltungen zur Vertiefung einer Fremdsprache (Englisch oder Deutsch) in einem Umfang von bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

*Anmerkung: Zur Stärkung der Internationalisierung wird empfohlen, die Möglichkeit vorzusehen, Lehrveranstaltungen von Gastprofessor*innen im Rahmen des/der Wahlmodul/e anzubieten. Dies kann beispielsweise durch Lehrveranstaltungstitel mit Untertiteln erfolgen, wobei die Untertitel nicht explizit im Curriculum aufgeführt werden.
Textvariante:*

Es werden Lehrveranstaltungen mit dem Titel „Special/Selected Topics of [Titel des Studiums] (Untertitel)“ dem Wahlmodul [Titel] zugeordnet, wobei eine Semesterwochenstunde in der Regel 1,5 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Diese Lehrveranstaltungen werden mit charakterisierenden Untertiteln im Ausmaß von 1-3 SSt. VO und/oder 1-2 SSt. UE angeboten. Dabei sind Lehrveranstaltungen mit verschiedenen Untertiteln als unterschiedliche Lehrveranstaltungen zu werten.

Anmerkung: Diese Variante der Special/Selected Topics ist nicht nur auf Lehrveranstaltungs-Typen VO und UE beschränkt.

§ 10 Frei wählbare Lehrveranstaltungen

- (1) Die im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen im Masterstudium [Bezeichnung] zu absolvierenden Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung und Weiterentwicklung der Studierenden und können frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden. Anhang II enthält eine Empfehlung für frei wählbare Lehrveranstaltungen.
- (2) Sofern einer frei zu wählenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede Semesterstunde (SSt.) dieser Lehrveranstaltung mit einem ECTS-Anrechnungspunkt bewertet. Sind solche Lehrveranstaltungen jedoch vom Typ Vorlesung (VO), so werden ihnen 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte pro SSt zugeordnet.
- (3) Weiters besteht gemäß § 13 die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis oder kurze Studienaufenthalte im Ausland im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen [im Ausmaß von bis zu xx ECTS] zu absolvieren.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

- (2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflicht- oder Wahlmodule zuzuordnen. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.
- (3) Die Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitung über das zuständige Dekanat unter Einbindung des zuständigen studienrechtlichen Organs anzumelden. Zu erfassen sind dabei das Thema, das Fachgebiet, dem das Thema zugeordnet ist, sowie die/der Betreuer*in mit Angabe des Instituts.
- (4) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt.
- (5) Die Masterarbeit ist in gedruckter sowie in elektronischer Form zur Beurteilung einzureichen.

§ 12 Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen/Prüfungen

[Variante: Folgende Bedingungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Prüfungen sind festgelegt:

Lehrveranstaltung	Voraussetzung

Anmerkung: Gemäß § 58 Abs. 7 UG darf im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden: Solche Regeln sollen nur für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen festgelegt werden. Alle Anmelde-voraussetzungen sind gegenüber der Curricula-Kommission gesondert zu begründen.

Anmerkung: Die Zulassungsbedingungen müssen in TUGRAZ-online abbildbar sein. Wenn Teile der Zulassungsaufgaben gemäß § 3 (3) als Prüfungsvoraussetzungen angesehen werden, sind diese hier anzuführen. Textvariante:

Studierende, die nach § 3 (3) bzw. (4) Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium [XX]

zu erfüllen haben, müssen diese vor der Teilnahme an Laborübungen (LU) und an Vorlesungen mit Übungen (VU) mit Laborübungsanteil positiv absolviert haben.

Die Zulassungsvoraussetzung zur kommissionellen Masterprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung aller Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 bis 10 sowie die positiv beurteilte Masterarbeit.

§ 13 Auslandsaufenthalte und Praxis

(1) Empfohlene Auslandsaufenthalte

Studierenden wird empfohlen, in ihrem Studium ein Auslandssemester zu absolvieren. Dafür [kommt/kommen] in diesem Masterstudium insbesondere [das/die] [... bis ...] Semester in Frage. Während des Auslandsaufenthalts absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen werden bei Gleichwertigkeit vom Studienrechtlichen Organ anerkannt. Zur Anerkennung von Prüfungen bei Auslandsaufenthalten wird auf § 78 Abs. 6 UG verwiesen (Vorausbescheid).

Ferner können auf Antrag an das zuständige studienrechtliche Organ auch die erbrachten Leistungen aus kürzeren Studienaufenthalten im Ausland, wie beispielsweise die aktive Teilnahme an internationalen Sommer- bzw. Winter-schulen, im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen [optional und/oder der Wahlmodule] anerkannt werden.

Optional: Weitere Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufenthalten, wie etwa

- *Angabe von bereits bestehen Kooperationsinstitutionen*
- *„vorgefertigte Auslandsmodule“*
- *Mobilitätsfenster*
- *Austauschmodule*

(2) Praxis

[Variante1] Im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen *[optional: der Wahlmodule]* besteht die Möglichkeit, eine berufsorientierte Praxis zu absolvieren.

[alternativ: Variante2] Studierenden wird empfohlen, eine berufsorientierte Praxis im Rahmen der frei wählbaren Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Dabei entsprechen jeder Arbeitswoche im Sinne der Vollbeschäftigung 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte. Als Praxis gilt auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung. Diese Praxis ist von den zuständigen studienrechtlichen Organen zu genehmigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

Optional: Angabe von Kriterien für die Praxis und ggfs. Angabe eines maximalen Umfangs von anrechenbaren ECTS-Anrechnungspunkten. Bei Angabe einer Obergrenze hat diese mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

Optional: Wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, berufsorientierte Praxis im Rahmen von Wahlmodulen anzuerkennen, sind hier entsprechende Regeln für die Anerkennung zu definieren.

IV Prüfungsordnung und Studienabschluss

§ 14 Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungen werden [Optional: entweder] einzeln [Optional: oder im Rahmen von Modulprüfungen] beurteilt.

- (1) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Prüfungen können ausschließlich mündlich, ausschließlich schriftlich oder kombiniert schriftlich und mündlich erfolgen.
- (2) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Laborübungen (LU), Konstruktionsübungen (KU), Feldübungen (FU), Projekten (PT), Seminaren (SE), Seminarprojekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend auf Grund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch begleitende Tests. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Beurteilungen von Teilleistungen zu bestehen.
- (3) Besteht ein Modul/eine Modulgruppe aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Modulnote/Modulgruppennote zu ermitteln, indem
 - a. die Note jeder dem Modul/der Modulgruppe zugehörigen Prüfungsleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 - b. die gemäß lit. a. errechneten Werte addiert werden,
 - c. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
 - d. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.
 - e. eine positive Modulnote/Modulgruppennote kann nur erteilt werden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung positiv beurteilt wurde.
 - f. Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche/ nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung laut lit. a. bis d. nicht einzubeziehen.

Anmerkung: Die über Modulprüfungen beurteilten Module sind gemeinsam mit den jeweils vorgesehenen Prüfungsmodalitäten im Anhang I des Curriculums auszuweisen. Für den Fall, dass Modulprüfungen angeboten werden, muss der Modus in Absprache mit der Curricula-Kommission als eigener Absatz formuliert werden.

- (4) Regelungen zur Wiederholung von Teilleistungen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind im Satzungsteil Studienrecht festgelegt.
- (5) Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus.

[Der Modus ist genau festzulegen. Beispiele für Optionen]:

- Präsentation der Masterarbeit (maximal x Minuten),
- Verteidigung der Masterarbeit (Prüfungsgespräch),
- einer Prüfung aus dem Modul, dem die Masterarbeit zugeordnet ist, sowie
- einer Prüfung aus einem weiteren Modul gemäß § 8.

-
- (6) Das Modul/die Module wird/werden vom zuständigen studienrechtlichen Organ der Universität der Zulassung auf Vorschlag der/des Kandidat*in festgelegt. *[Anmerkung: Der Zeitrahmen der kommissionellen Prüfung ist festzulegen. Textvariante:]* Die Gesamtzeit der kommissionellen Masterprüfung beträgt im Regelfall 60 Minuten und hat 75 Minuten nicht zu überschreiten.
 - (7) Dem Prüfungssenat der Masterprüfung gehören die*der Betreuer*in der Masterarbeit und zwei weitere Mitglieder an, die nach Anhörung der*des Kandidat*in vom zuständigen studienrechtlichen Organ nominiert werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Prüfungssenates, welches nicht Betreuer*in der Masterarbeit ist.
 - (8) Die Note dieser kommissionellen Prüfung wird gemäß § 24 (6) des Satzungsteils Studienrecht vom Prüfungssenat auf Basis der während der Masterprüfung erbrachten Leistung festgelegt.

§ 15 Studienabschluss

- (1) Mit der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungen aller Pflicht- und Wahlmodule, der frei wählbaren Lehrveranstaltungen, der Masterarbeit und der kommissionellen Masterprüfung wird das Masterstudium abgeschlossen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis über das Masterstudium [Bezeichnung] enthält
 - a. eine Auflistung aller Module (Modulgruppen) gemäß § 4 (inklusive ECTS-Anrechnungspunkte) und deren Beurteilungen, [gegebenenfalls die gewählte Vertiefungsrichtung]
 - b. Titel und Beurteilung der Masterarbeit,
 - c. die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung,
 - d. den Gesamtumfang in ECTS-Anrechnungspunkten der frei wählbaren Lehrveranstaltungen gemäß § 10 sowie
 - e. die Gesamtbeurteilung gemäß § 11 des Satzungsteils Studienrecht.

V Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Curriculum 20XX [in der Version 20YY] tritt mit dem 1. Oktober jjjj in Kraft.

Versionen des Curriculums:

Curriculum	Version	veröffentlicht im Mitteilungsblatt TU Graz
20XX	20XX	XX.XX.XXXX, YY Stück, ZZ

Anmerkung: Versionen sind nur bei kleinen Studienplanänderungen anzuführen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Anmerkung: Gegebenenfalls sind Übergangsbestimmungen im Sinne von § 39 (3) des Satzungsteil Studienrecht der TU Graz anzuführen. Insbesondere sind im Curriculum spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des vorgehenden und des vorliegenden Curriculums festzulegen („Äquivalenz- und Anerkennungslisten“). Siehe dazu Anhang III.

Beispiele

[Variante große Änderung]

- (1) Studierende des Masterstudiums [Bezeichnung], die bei Inkrafttreten dieses Curriculums am 1.10.20XX dem Curriculum 20YY unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums 20YY bis zum 30.9.20(XX+3) abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.9.20(XX+3) nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Masterstudium [Bezeichnung] in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen dem neuen Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an das zuständige Studienrechtliche Organ zu richten.

Anmerkung: Bei großen Änderungen sind gegebenenfalls Übergangsbestimmungen für mehr als nur eine auslaufende Studienplanversion aufzunehmen.

[Variante kleine Änderung]

- (2) Studierende des Masterstudiums [Bezeichnung], die bei Inkrafttreten der Änderung des Curriculums am 1.10.20XX dem Curriculum in der Version 20YY unterstellt sind, werden mit 1.10.20ZZ dem Curriculum in der vorliegenden Version 20ZZ unterstellt.

[Falls notwendig zusätzliche Übergangsbestimmung einfügen, wie z.B.:]

Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen xx,yy,zz, zum Wahlmodul XX bleiben bestehen, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Version des Curriculums absolviert wurden.

Anmerkung: Die Textierung der Übergangsbestimmungen ist mit der OE Lehr- und Studienentwicklung abzuklären.

Anhang zum Curriculum des Masterstudiums [Bezeichnung]

Anhang I

Modulbeschreibungen und Art der Leistungsüberprüfung

Anmerkung: Die Definition der vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten der Module erfolgt jeweils durch eine stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte und eine Definition der Lehrziele in Form einer Ausformulierung der von den Studierenden im betreffenden Modul erworbenen Kompetenzen. Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich hier widerspiegeln.

Siehe dazu: Leitfaden der TU Graz zur Modulbeschreibung.

Wenn in der Modulbeschreibung nicht anders angegeben, erfolgt die Leistungsüberprüfung in einem Modul jeweils durch Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

Anmerkung: Dies entspricht der bisherigen Prüfungspraxis, die auch künftig die Regel sein wird.

Modul [Titel]	[...]
ECTS-Anrechnungspunkte	[...]
Inhalte	[...]
Lernziele	<p><i>[...] [Dabei sind 5 bis 8 Learning Outcomes pro Modul zu formulieren, welche die fachlichen und methodischen sowie, wenn möglich, sozialen und personalen Kompetenzen widerspiegeln. Sie sind am Qualifikationsprofil des Studiums auszurichten.]</i></p> <p>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage, [...]</p>
Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden	[...]
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>Angabe von vorausgesetzten Kenntnissen, Fähigkeiten und die Nennung von etwaigen obligatorischen Vorgängermodulen</i>
Häufigkeit des Angebots des Moduls	<i>Z.B. jedes Semester, jedes Studienjahr</i>

Modul [Titel]	[...]
ECTS-Anrechnungspunkte	[...]
Inhalte	[...]
<i>[optional: Leistungsnachweis]</i>	<i>Abweichend vom o.g. Regelfall; Variante 1: Modulprüfung</i>

<p><i>(nur aufzuführen, wenn vom Regelfall abweichende Variante 1 oder 2 gewählt wird)</i></p>	<p>([X] ECTS-Anrechnungspunkte) <i>Variante 2:</i> Kombinierte Modulprüfung bestehend aus einer Prüfung ([X1] ECTS-Anrechnungspunkte) und Übung[en] ([X2] ECTS-Anrechnungspunkte)</p>
--	---

Anmerkungen:

In einem Modul ist nur eine dieser drei Arten des Leistungsnachweises zulässig. Eine Modulprüfung in einem Akt oder als kombinierte Modulprüfung setzt daher voraus, dass einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls nicht in einem anderen Studienplan verankert sind, sondern allenfalls das gesamte Modul. Bzgl. der Anzahl der anzubietenden Prüfungstermine gelten für Modulprüfung in einem Akt und kombinierte Modulprüfungen die gleichen Vorschriften wie für Lehrveranstaltungsprüfungen.

Ein Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung in einem Akt oder einer kombinierten Modulprüfung setzt voraus, dass das Modul nicht mehr als ein Semester umfasst. Weiters wird dringend empfohlen, einen solchen Typ der Modulprüfung allenfalls für Module vorzusehen, die einen geringen Umfang an ECTS-Anrechnungspunkten aufweisen.

Anhang II

Empfohlene frei wählbare Lehrveranstaltungen

Frei zu wählende Lehrveranstaltungen können laut § 10 dieses Curriculums frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.

Im Sinne einer Verbreiterung der Wissensbasis im Bereich der Module dieses Studiums werden Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Fremdsprachen, soziale Kompetenz, Technikfolgenabschätzung sowie Frauen- und Geschlechterforschung empfohlen. Insbesondere wird auf das Angebot der Serviceeinrichtung Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung der TU Graz bzw. Treffpunkt Sprachen der Universität Graz, des Zentrums für Soziale Kompetenz der Universität Graz sowie der Science, Technology and Society Unit hingewiesen.

[Optional: Zusätzlich werden noch folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS	Semester

]

Anhang III

Äquivalenzliste

Für Lehrveranstaltungen, deren Äquivalenz bzw. Anerkennung in diesem Teil des Anhangs zum Curriculum definiert ist, ist keine gesonderte Anerkennung durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ mehr erforderlich. Auf die Möglichkeit einer individuellen Anerkennung nach § 78 UG per Bescheid durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ wird hingewiesen.

Eine Äquivalenzliste definiert die Gleichwertigkeit von positiv absolvierten Lehrveranstaltungen dieses vorliegenden Curriculums und des vorhergehenden Curriculums. Diese Äquivalenz gilt in beide Richtungen, d.h. dass positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zur Anrechnung im vorliegenden Curriculum heranzuziehen sind und positiv absolvierte Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums zur Anrechnung im vorhergehenden Curriculum.

Lehrveranstaltungen, die bezüglich Titel und Typ sowie Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte oder Semesterstundenanzahl übereinstimmen, sind äquivalent und werden deshalb nicht in der Äquivalenzliste angeführt.

Anmerkung: Die Äquivalenzliste(n) soll/en sofern sinnvoll und inhaltlich gerechtfertigt alle Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Curriculums zu entsprechenden Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums in Zusammenhang bringen, sofern dies nicht durch den obenstehenden letzten Satz abgedeckt ist. Auch Lehrveranstaltungen, die im jeweils anderen Studienplan keine Entsprechung haben, sollen als solche ausgewiesen werden.

Vorliegendes Curriculum 20YY [optional: , Version 20ZZ]				Vorhergehendes Curriculum 20WW [optional: , Version 20XX]			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS

optional:

Anerkennungsliste[n]

*Anmerkung: Anstelle von Äquivalenzlisten, die stets in beide Richtungen gelten, kann es zweckmäßiger sein, für Studienumsteiger*innen und –NICHTumsteiger*innen getrennte Liste zu führen, die jeweils nur in eine Richtung gelten (sog. Anerkennung). Insbesondere bei neuen NAWI-Studien können diese Listen gegebenenfalls zudem auch getrennt für TU und Uni Graz aufgeführt werden.*

Beispiel:

Für Studierende des Masterstudiums XY an der Technischen Universität Graz gelten folgende Bestimmungen für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen:

- a. Studierende, welche nicht in das vorliegende Curriculum wechseln, können Lehrveranstaltungen des Curriculums XY in der Version 20XX durch Lehrveranstaltungen des vorliegenden Curriculums gemäß folgender Tabelle ersetzen.

Curriculum 20XX Masterstudium XX				kann ersetzt werden durch LV aus vorliegendem Curriculum 20XX			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS

- b. Studierenden, welche in das vorliegende Curriculum wechseln, werden zuvor abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum XX Master XX 20XX nach folgender Tabelle anerkannt. Nach der Unterstellung in das vorliegende Curriculum ist nur mehr das Absolvieren der Lehrveranstaltungen dieses Curriculums zulässig.

Vorliegendes Curriculum 20YY [optional: , Version 20ZZ]				kann ersetzt werden durch LV aus Curriculum 20XX Masterstudium XX			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS	Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS

Alternative Darstellung/Formulierung:

Die nachfolgende Tabelle regelt die Anerkennung von Lehrveranstaltungen zwischen dem an der TU Graz auslaufenden Master-Curriculum xx in der Fassung tttt und dem vorliegenden Curriculum. Dabei bedeutet „↔“ die Äquivalenz der beiden Lehrveranstaltungen und „→“ die Anerkennung der Lehrveranstaltung in der linken Tabellenspalte für jene in der rechten Tabellenspalte.

Lehrveranstaltung aus dem auslaufendem Curriculum 20XX					Lehrveranstaltung aus dem vorliegenden Curriculum 20YY			
Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS		Lehrveranstaltung	LV-Typ	SSSt.	ECTS
				↔				
				→				

Anhang IV

Lehrveranstaltungstypen

An der TU Graz werden gemäß § 4 (1) des Satzungsteils Studienrecht folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten. Die in Ziffer 2) bis Ziffer 12) genannten Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

- (1) VO ... Vorlesung: In Vorlesungen wird in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden eingeführt. Es werden die Inhalte und Methoden eines Fachs vorgetragen.
- (2) UE ... Übung: In Übungen werden die Fähigkeiten der Studierenden zu Anwendungen des Fachs auf konkrete Problemstellungen entwickelt.
- (3) KU ... Konstruktionsübung: In Konstruktionsübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten Stoffs in konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt. Es sind spezielle Geräte bzw. eine besondere räumliche Ausstattung notwendig.
- (4) LU ... Laborübung: In Laborübungen werden zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit besonders intensiver Betreuung vermittelt. Laborübungen enthalten als wesentlichen Bestandteil die Anfertigung von Protokollen über die durchgeführten Arbeiten.
- (5) PT ... Projekt: In Projekten werden experimentelle, theoretische und/oder konstruktive, angewandte Arbeiten bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Projekte werden mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei einer Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben.
- (6) VU ... Vorlesung mit integrierter Übung: Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) bieten neben der Einführung in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb oder zur eigenständigen Anwendung in Beispielen.
- (7) SE ... Seminar: Seminare dienen zur Vorstellung von wissenschaftlichen Methoden, zur Erarbeitung und kritischen Bewertung eigener Arbeitsergebnisse, spezieller Kapitel der wissenschaftlichen Literatur und zur Übung des Fachgesprächs. Es werden schriftliche Arbeiten verfasst, präsentiert und diskutiert.
- (8) SP ... Seminarprojekt: In Seminarprojekten werden wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung von experimentellen, theoretischen und/oder konstruktiven angewandten Problemen herangezogen bzw. kleine Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt. Seminarprojekte werden mit einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen, die einen Teil der Beurteilung bildet. Seminarprojekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt

werden, wobei bei einer Teamarbeit die individuelle Leistung beurteilbar bleiben muss.

- (9) EX ... Exkursion: Exkursionen dienen durch den Praxisbezug außerhalb des Studienstandortes zur Veranschaulichung von in anderen Lehrveranstaltungstypen erarbeiteten Inhalten.
- (10) OL ... Orientierungslehrveranstaltung: Orientierungslehrveranstaltungen dienen als Informationsmöglichkeit und sollen einen Überblick über das Studium vermitteln.
- (11) PV ... Privatissimum: Das Privatissimum ist ein Forschungsseminar im Rahmen des Doktoratsstudiums.
- (12) FU ... Feldübung: Feldübungen werden außerhalb der Räumlichkeiten der TU Graz im Gelände (z. B. Straßenbereich, Baustellen, alpines Gelände, Wald, Tunnel) und zum Teil auch bei unwirtlichen Witterungsbedingungen abgehalten. Die Studierenden führen die Übungsaufgaben nach entsprechender Vorbereitung im Wesentlichen selbstständig durch.